„Die Reisefreiheit aller Bürger ist nötig“

DDR-Friedensfreunde fordern öffentliche Debatte über Menschenrechte und Mitbestimmung

In einem Brief „An die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“ fordern vier DDR-Bürger Reisefreiheit, mehr Mitbestimmung und die Einhaltung der Menschenrechte. Die Autoren, Mitglieder der DDR-Friedensbewegung – Peter Grimm, Ralf Hirsch, Wolfgang Templin und Pfarrer Rainer Eppelmann –, blieben auf ihre am 24. Januar abgeschickten Vorschläge bisher ohne Antwort. Text des Schreibens:

Die Uno hat das Jahr 1986 zum Jahr des Friedens erklärt. Nach dem mutmachenden Anfang mit dem beachtenswerten Vorschlag des KPdSU-Generalsekretärs, Michail Gorbatschow, sind nun entsprechend einer Forderung Gorbatschows alle Staaten und alle Bürger aufgefordert, ihren entsprechenden Beitrag zu leisten. Im Bewußtsein unserer Mitverantwortung bei der Erhaltung des Friedens und für die gesellschaftliche Entwicklung in unserem Land wollen wir unsere Vorstellungen zu einigen Problemen der Innenpolitik darlegen.

Wir möchten in unserem Appell auf den inneren Frieden eingehen, da nach unserer Meinung nur ein innenpolitisch friedlicher Staat auch nach außen wirklich überzeugend für den Frieden wirken kann. Innerer Frieden bedeutet für uns, die Garantie und praktische Durchsetzung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegten Grundrechte zu vervollkommnen.

Als erste Schritte sind nach unserer Meinung folgende Maßnahmen notwendig und in diesem Jahr auch realisierbar. Alle Vorschläge sollten in öffentlicher, gesellschaftlicher Diskussion behandelt und geprüft werden:

1. Die Einschränkungen der Reisefreiheit empfinden wir als Mißtrauen der Regierung gegenüber den Bürgern. Reisen in das westliche Ausland sind noch immer nur in Ausnahmefällen und für Rentner und Invalidenrentner möglich. Auch die Reisemöglichkeiten in das sozialistische Ausland wurden in Einzelfällen ohne Begründung eingeschränkt oder vollständig verwehrt, wie es 1985 auffallend häufig geschah. Zur Vertrauensbildung erachten wir hierbei unter anderem als notwendig:

a) Die uneingeschränkte Reisefreiheit aller Bürger. Aufgrund der ökonomischen und politischen Situation der DDR wird dieses Ziel nur schrittweise zu erreichen sein.

b) Die gesetzliche Garantie der bestehenden Reiseregelungen, das heißt Begründungspflicht bei Ablehnung und die gesetzliche Möglichkeit, dieses Recht gerichtlich einzuklagen.

c) Die schrittweise Erweiterung der Reisemöglichkeiten, die nicht als Privileg oder willkürlich zu gewähren sind, sondern der detaillierten gesetzlichen Festlegung bedürfen.

d) Einschränkungen bei a), b) und c) sind nur im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung möglich und müssen dem Bürger schriftlich begründet werden.

2. Die Paragraphen 99 (Landesverräterische Nachrichtenübermittlung), 106 (Staatsfeindliche Hetze), 107 (Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß) und 218 (Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele) usw. können so ausgelegt werden, daß sie elementare Menschenrechte einschränken. Die Praxis der juristischen Verfolgung politischen Engagements ist insgesamt fragwürdig. Daher ist unumgänglich:



Pfarrer Eppelmann (r.)*: „Die Reiseeinschränkungen empfinden wir als Mißtrauen“

a) Eine Amnestie für alle nach Paragraphen 99, 106, 107 und 218 usw. Verurteilten sowie die Einstellung aller aufgrund dieser Paragraphen laufenden Ermittlungsverfahren.

b) Von dieser Amnestie sollte nur ausgeschlossen bleiben, wer aufgrund der Verherrlichung von Faschismus, Militarismus oder Rassen- und Kriegshetze verfolgt oder verurteilt wurde.

c) Die Volkskammer sollte über die weitere Anwendung dieser Paragraphen beraten. Dazu ist es nötig, eine Volksaussprache in Form einer allgemeinen Meinungsumfrage durchzuführen.

3. Als vertrauensbildende Maßnahme und als Schritt zur Erweiterung der Möglichkeiten demokratischer Mitbestimmung halten wir die Aufstellung unabhängiger Kandidaten zu Kommunal- und Volkskammerwahlen für unerläßlich.

a) Jeder muß das Recht erhalten, einen Bürger mit dessen Einverständnis als Kandidaten aufzustellen.

b) Jeder Bürger muß sich selbst aus eigener Entscheidung als Kandidat zur Wahl stellen können.

4. Die Versammlungs-, Kundgebungs- und Vereinigungsfreiheit wird stark eingeschränkt durch die Möglichkeit und Praxis der Ablehnung von Anträgen auf Genehmigung von Versammlungen, Kundgebungen und Gründung von Vereinigungen. Daher meinen wir, daß es notwendig ist, bestehende Gesetze und Bestimmungen dahingehend zu ändern:

a) Versammlungen, Kundgebungen und die Gründung von Vereinigungen dürfen nicht von staatlicher Genehmigung abhängig sein, sondern die zuständigen staatlichen Organe müssen nur darüber informiert werden.

b) Versammlungen, Kundgebungen und Vereinigungen beziehungsweise deren Gründung können nur verboten werden, wenn deren Ziele nachweislich faschistische, militaristische, rassistische oder terroristische Inhalte haben.

5. Die Legalisierung der Wehrdienstverweigerung durch die Schaffung eines von jeglichen militärischen Strukturen unabhängigen zivilen Ersatzdienstes wäre ein deutliches Zeichen des Friedenswillens, sowohl für den inneren als auch

* Bei einer „Blues-Messe“ in der Ost-Berliner Erlöserkirche.

den äußeren Frieden. Gleichzeitig sind folgende Veränderungen nötig:

a) Eine Amnestie für alle nach Paragraph 256 (Wehrdienst- und Reservistendienstverweigerung) Verurteilten sowie Einstellung aller deswegen eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

b) Die Abschaffung des Wehrkundeunterrichts an den Polytechnischen Oberschulen.

c) Die Teilnahme an der vormilitärischen Ausbildung darf keine Bedingung für den Abschluß eines Lehrvertrages beziehungsweise für die Aufnahme eines Hoch- und Fachschulstudiums sein.

6. Für eine Grundvoraussetzung des inneren Friedens halten wir die Bereitschaft der Regierung der DDR zum Dialog auch mit Andersdenkenden. Daher schlagen wir vor, daß die Regierung der DDR auf Stellungnahmen, Kritiken, Vorstellungen und Vorschläge auch von Andersdenkenden, möglichst auch öffentlich, eingeht und sachlich reagiert.

Dieser Appell soll unsere Vorstellungen verdeutlichen, wie im Jahr des Friedens ein Prozeß konstruktiver Veränderungen beginnen könnte.

KIRCHE

Unheimlicher Drang

Ein aus der Kirche ausgetretener Bremer darf vorerst nicht im Familiengrab beigesetzt werden.

Der Friedhof der evangelischen Gemeinde St. Martin im Bremer Stadtteil Lesum ist, sagt Pastor Michael Benckert, „ein richtiges Schmuckstück".

In der parkähnlichen Anlage rings um die alte Kirche sind Grabsteine aus mehreren Jahrhunderten gruppiert. Etwas weiter weg wird das erweiterte Begräbnisfeld bestellt, 10 000 Plätze groß, und auch hier ist es nun eng.

„Alles, was in Lesum Rang und Namen hat", weiß Benckert, „liegt da schon oder will da hin." Und Benckerts Amtsbruder Hans Martin Schäfer, Friedhofsbeauftragter in St. Martin, spricht sogar von einem „unheimlichen Drang der Menschen auf unseren Platz".

Das Gedränge auf dem Gottesacker führte jetzt zum Eklat, in Bremen ist die Friedhofsruhe hin.

Als der Bremer Rentner Emanuel Kuhl, 74, vorletzte Woche gestorben war, verwehrte Pastor Schäfer dem ehemaligen Seemann die letzte Fahrt ins Familiengrab nach St. Martin – wie einst im Mittelalter. Kuhl, so die amtliche Abweisung, sei schon vor Jahrzehnten aus der Kirche ausgetreten; für solche Leute sei nun mal auf dem Gemeindefeld kein Platz.

Seither streiten Bremer Pfarrer über Kirchenzucht und Barmherzigkeit, und bei den Pastoren häufen sich die Proteste aus der Bevölkerung. Pastor Schäfer erhielt schon Morddrohungen. „Bei den massenhaften Anrufen kommen Aggressionen hoch", klagt eine Sprecherin der Kirche, „das ist unglaublich."

Die Hinterbliebenen Käthe Kuhl, 73, und ihre beiden Söhne versuchten unterdessen vor dem Verwaltungsgericht, per einstweiliger Verfügung den Verstorbenen ins Grab zu bekommen – vergeblich. Denn die christlichen Brüder und Schwestern des Sprengels St. Martin hatten bereits 1967 rechtmäßig beschlossen, nur noch ihresgleichen auf dem Gräberfeld zu bestatten.

Zu den wenigen Ausnahmen gehört, sagt der Geistliche Schäfer, „daß wir Eheleute nicht auseinanderreißen wollen": Stirbt etwa von einem halbgläubigen Paar das Kirchenmitglied zuerst, wird später auch der Renegat geduldet.

Anders im Fall Kuhl, hier könnte es zur Trennung auf ewig kommen – eine Groteske: Die Witwe ist noch Mitglied im Kirchspiel und hat das seit 1940 im Familienbesitz befindliche Grab erst 1982 für weitere 30 Jahre erworben. Die Eltern liegen da schon beieinander, die Ruhestätten für Emanuel und Käthe Kuhl sind reserviert – ein anderer könnte den Platz also gar nicht einnehmen.

Die beispiellose Lesumer Lektion für die Kuhls wird denn auch von der Bremer Kirche, so Pastor Benckert, „außerordentlich bedauert". Daß selbst noch „im Todesfall Kirchenzucht geübt wird", urteilt ein Pastor der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, „finde ich ganz unmöglich, lieblos und unbarmherzig".

Zwar kam, am Mittwoch vergangener Woche, Kuhl auf einem Kirchenareal in der Nachbargemeinde Grohn unter die Erde, doch womöglich noch immer nicht zur letzten Ruhe. Die Grohner Protestanten hatten keine Einwände gegen den konfessionslosen Toten; nun aber will Bremens Bürgermeister Klaus Wedemeier den makabren Kirchenkampf schlichten.

Gibt St. Martin nach und die Liegestätte frei, sagt Sohn Manfred Kuhl, kommt der Vater endgültig ins Familiengrab.



Witwe Käthe Kuhl, Söhne am Familiengrab: „Lieblos und unbarmherzig"

Gegendarstellung

Im SPIEGEL Nr. 4 vom 20. Januar 1986 wird im Rahmen der Serie über die Pleite des Grafen Galen und den Unternehmer Esch unter der Überschrift „Früher hätte man sich erschossen" behauptet, ich sei in der Bundesrepublik Anfang März 1983 wegen Rauschgiftschmuggels zu drei Jahren Haft verurteilt worden.

Hierzu stelle ich fest, daß der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 27. 2. 1984 das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 10. 3. 1983 aufgehoben und das Verfahren gegen mich eingestellt hat. Ferner wird behauptet, mit den Mitteln der Esch-Firma habe schließlich das Tikket gekauft werden können, mit dem ich nach Aufhebung des Haftbefehls gegen mich durch das Oberlandesgericht Düsseldorf von Frankfurt nach Teheran geflogen bin.

Diese Behauptung ist falsch.

Richtig ist dagegen, daß ich den Flug aus eigenen Mitteln bezahlt habe.

Teheran, den 12. 2. 86

Dr. Sadegh Tabatabai

Richtig ist, daß Tabatabai vom LG Düsseldorf zu drei Jahren Haft verurteilt worden ist und daß der BGH dieses Urteil aufgehoben hat. Der BGH hat freilich nichts zur Sache gesagt. Es wurde lediglich festgestellt, daß Tabatabai bei seiner Verhaftung Immunität besaß. – Red.